



EINWURF-EINSCHREIBEN

JudoClub Petersberg e.V.  
Postfach 12 32  
36096 Petersberg

02. September 2024

**Az.: 3/24 RA**

In dem Verfahren

**Judoclub Petersberg e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,  
Postfach 13 32, 36096 Petersberg**

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner -

wegen

**Ladung zur Mitgliederversammlung am 10. März 2024,**

ergeht folgender Beschluss:

1. Die erste und zweite Ladung des Antraggegners zur Mitgliederversammlung vom 10. März 2024 sind nichtig.
2. Sämtliche gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10. März 2024 sind nichtig. Sämtliche Wahlen und Bestätigungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10. März 2024 sind nichtig. Es wurden keine Personen wirksam entlastet.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner zu 90% und der Antragsteller zu 10%.
5. Eine Berufung vor der Mitgliederversammlung wird ausgeschlossen. Beiden Parteien steht der Weg zu einem ordentlichen Gericht offen.
6. Eine aufschiebende Wirkung der Berufung wird ausgeschlossen

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

#### **1.1 Vorausgehende Ereignisse**

Der Gesamtvorstand des Hessischen Judo-Verbandes e.V. besteht aus den 4 geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums (nach § 26 BGB, eingetragen beim Registergericht) und den nicht vertretungsberechtigten Beisitzern im erweiterten Vorstand.

Prof. Dr. Axel Schönberger wurde am 30. Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung zum neuen Schatzmeister als vertretungsberechtigtes Mitglied im Präsidium des Antraggegners gewählt.

Nach seiner Wahl wurde dem neuen Schatzmeister von seinen beiden Kollegen im Präsidium über mehrere Monate die Einsicht in Konten und Kassenführung etc. verweigert. Nach ermöglichter Einsichtnahme in diverse Unterlagen im Vorfeld der Mitgliederversammlung vom 18. September 2022 sind Anhaltspunkte hinsichtlich möglicherweise nicht satzungsgerecht verwendeter finanzieller Mittel aufgetaucht. Der Schatzmeister des Antragstellers hat zusammen mit anderen involvierten Vereinsvertretern sowie den Kassenprüfern die Vorgänge auf besagter Mitgliederversammlung vom 18. September 2022 vorgestellt. Im Ergebnis traten der Präsident Willi Moritz sowie der Vizepräsident Werner Müller umgehend zurück.

Wegen eines vermuteten Formfehlers bei der Einladung zur Mitgliederversammlung vom 18. September 2022 wurde auf satzungsgemäß mögliche sofortige Nachwahlen verzichtet. Diese wurden auf eine kurzfristig neu einzuberufende Mitgliederversammlung verschoben. Prof. Dr. Axel Schönberger als Schatzmeister war damit einzig verbliebenes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. In Wahrnehmung seiner Pflichten hat der Schatzmeister umgehend entsprechende Informationen an Finanzamt und Staatsanwaltschaft zur formellen Klärung weitergegeben.

Auf der folgenden Mitgliederversammlung am 20. November 2022 traten bis auf Stefan Himmler (Kampfrichtereferent) und dem Schatzmeister die Mitglieder im Gesamtvorstand des Hessischen Judo-Verbandes e.V. von Ihren Ämtern zurück. Der fehlende Rücktritt des Schatzmeisters führte in einer emotional sehr aufgeladenen Atmosphäre zu einem Antrag auf dessen Abwahl (Nichtigkeit siehe Verfahren 6/22 RA). Anschließend wurden die zurückgetretenen Personen teilweise in andere Ämter des Gesamtvorstandes gewählt.

In der Folge ward der Schatzmeister durch Präsidium und Gesamtvorstand an der pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gehindert. Er wurde zu keiner Sitzung, Beratung oder Beschlussfindung weder des Präsidiums noch des Gesamtvorstandes informiert oder eingeladen und hat bereits deswegen diverse Anträge an den Rechtsausschuss gestellt (siehe z.B. Verfahren 6/22 RA und 7/22 RA). Anstrengungen (auch durch den Rechtsausschuss) zu einer klärenden Mediation blieben leider erfolglos.

Im Verfahren 7/22 RA stellte der Rechtsausschuss die Nichtigkeit der Wahlen zum Gesamtvorstand vom 20. November 2022 fest. Dieser Beschluss wurde vom Antragsgegner indes ignoriert. Der Antragsgegner vertrat die Auffassung der Beschluss des Rechtsausschusses sei fehlerbehaftet, nicht wirksam und daher von ihm nicht zu befolgen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Antraggegners gaben zu, die Ämter weiter führen zu wollen.

Um handlungsfähig zu sein, ergänzte der Schatzmeister als einzig formell gewähltes und verbliebenes Mitglied im Präsidium des Antraggegners den Gesamtvorstand durch Kooption (Satzung § 13 Abs. 4 Pt. 3) unter anderem mit Kay Heger als Vizepräsident. Es entbrannte ein Streit mit dem Antragsgegner wem die Verantwortung und Nutzung der Geschäftsstelle oblag. In der Geschäftsstelle liegen alle Unterlagen für eine geordnete Verbandsführung wie z. B. aktuelle Mitgliederlisten. Die Räume der Geschäftsstelle sind durch den Hessischen Judo Verband e.V. vom Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) angemietet. Der LSBH verweigerte in der Folge beiden Parteien Zugang und Nutzung der Geschäftsstelle, sodass eine geordnete Verbandsführung gänzlich nicht mehr (oder zumindest nur sehr erschwert, mit nicht aktuellen Unterlagen) möglich war. Die Bank hatte bereits vorher die Verwendung des Verbands-Konto eingeschränkt und dann zur Mitte des Jahres 2024 gekündigt.

Mit Datum vom 17.12.2023 luden Kay Heger (Vizepräsident Leistungssport) und Prof. Dr. Axel Schönberger (Schatzmeister) mit einer ersten Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Tage, nämlich am 10. und 17. März 2024 ein. Die Ladung enthielt eine satzungsgerechte Tagesordnung.

3 Tage später lud mit Datum vom 20.12.2023 der Antragsgegner zu einer Mitgliederversammlung am gleichen Tag, nämlich am 10.03.2024. Der Ort blieb in der Ladung unbestimmt. Die Tagesordnung sah im Wesentlichen nur Wahlen vor, damit entsprach die Tagesordnung nicht den Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 der HJV-Satzung, so dass von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auszugehen war. Der dazu erforderliche Beschluss eines Gesamtvorstandes (§ 11 Abs. 3 Satz 4) wurde indes nicht genannt, wäre aber auch wichtig, da insbesondere der Schatzmeister Prof. Dr. Axel Schönberger nicht zu einer entsprechenden Vorstandssitzung geladen wurde.

Am 07.02.2024 wurde die Ladung zur Mitgliederversammlung durch Prof. Dr. Axel Schönberger und Kay Heger widerrufen, aus formal rechtlichen Gründen. So konnten z.B. nicht allen zu ladenden Teilnehmern die Ladung termingemäß zugestellt werden (gesperrte Geschäftsstelle, fehlende aktuelle Unterlagen, siehe oben).

Am 11.02.2024 erfolgte dann eine „Zweite Einladung zur Mitgliederversammlung“ für den 10.03.2024 in Bad Homburg durch den Antragsgegner, wiederum mit einer Tagesordnung, die nicht die Anforderungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt (Satzung § 11 Abs. 2). Die Ladung nennt im Wesentlichen die Durchführung von Wahlen. Diese Versammlung fand dann auch tatsächlich statt. Es wurden unter anderem Beschlüsse gefasst, Wahlen durchgeführt und ein Vergleich mit Herrn Prof. Dr. Axel Schönberger geschlossen, der zur Befriedigung der anhängigen Streitigkeiten führen sollte.

Im Folgenden wird um die Nichtigkeit der Mitgliederversammlung vom 10.03.2024 und deren Folgen gestritten, wobei anzumerken ist, dass der Antragssteller – wie auch andere Mitgliedsvereine des Antragsgegners – der angegriffenen Versammlung ferngeblieben ist, vordergründig ob der möglichen Unwirksamkeit und des damit verbundenen Risikos der Anfechtung.

## **1.2 Antrag des Antragstellers**

Der Antragsteller wendet sich mit seinen Anträgen gegen eine ordnungsgemäße Ladung zur Versammlung vom 10.03.2024 als Mitgliederversammlung sowie gegen die Gültigkeit der dort gefassten Beschlüsse. Der Antragsteller führt dazu einen Verstoß gegen die Satzung an.

Der Antragsteller beschreibt die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss und warum er den am 31.10.2021 gewählten Rechtsausschuss für zuständig hält, obwohl im Rahmen der angegriffenen Mitgliederversammlung ein neuer Rechtsausschuss gewählt wurde. Der Antrag enthält eine Begründung.

Der Antragsteller beantragt unter anderem:

*Der Rechtsausschuss des Hessischen Judo- Verbandes e.V. möge durch Beschluss feststellen, dass*

*1. Alle Beschlüsse der sog. „Mitgliederversammlung“ vom 10.März 2024 des Antragsgegners nichtig (hilfsweise; unwirksam) sind und es sich nicht um eine Mitgliederversammlung des Antragsgegners handelte.*

*2. Insbesondere sämtliche Wahl- und Bestätigungsbeschlüsse der sog. „Mitgliederversammlung“ vom 10. März 2024 nichtig (hilfsweise: unwirksam) sind, und zwar im Einzelnen:*

- *die Wahl von Sven Deeg zum Präsidenten,*
- *die Wahl von Stefan Teucher zum Vizepräsidenten Verwaltung,*
- *die Wahl von Michael Blumenstein zum Vizepräsidenten Leistungssport,*
- *die Wahl von Olga Bagci zur Schatzmeisterin,*
- *die Wahl von Christian Heck zum Schriftführer,*
- *die Wahl von Jannik Zettl zum Sportwart Männer,*
- *die Wahl von Julia Gottwald zur Sportwartin Frauen,*
- *die Wahl von Ralf Bierbaum zum Referenten Breitensport,*

- die Wahl von Bettina Müller zur Referentin Öffentlichkeitsarbeit,
- die Wahl von Erwin Susnik zum Referenten Lehrwesen,
- die Wahl von Michaelo Walter zum Referenten Prüfwesen,
- die Wahl von Rainer Doetsch zum Referenten Schulsport,
- die Wahl von Kai Schumacher zum Kassenprüfer,
- die Wahl von Rudolf Rüttiger zum Kassenprüfer,
- die Wahl von Alexander von Alkier zum Ersatz-Kassenprüfer,
- die Wahl von Michael Richter zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Martin Zackor zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Sebastian Ortman zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Thomas Driedger zum Mitglied des Rechtsstaatlichen,
- die Wahl von Benjamin Rottmann zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Jan Löwer zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Klaus Daube zum Ersatzmitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Willy Moritz zum Mitglied des Ehrenrates,
- die Wahl von Manfred Liedke zum Mitglied des Ehrenrates,
- die Wahl von Andreas Frost zum Mitglied des Ehrenrates,
- die Wahl von Sven Deeg zum Mitglied des Ehrenrates,
- und die Wahl von Michaelo Walter zum Mitglied des Ehrenrates

3. insbesondere (hilfsweise) Sven Deeg und Michael Walter selbst dann, wenn es sich um eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gehandelt hätte und die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt wären, durch die Annahme ihrer Wahl in den Ehrenrat, falls diese ordnungsgemäß erfolgt wäre, automatisch von ihren Vorstandsämtern zurückgetreten wären,

4. insbesondere die Wahl des Alexander Marks zum Versammlungsleiter nichtig (hilfsweise: unwirksam) war,

5. insbesondere die Wahl eines Wahlausschusses nichtig (hilfsweise: unwirksam) war,

6. insbesondere die Beschlussfassung über den auf der sog. „Mitgliederversammlung“ geschlossenen „Vergleich“ nichtig (hilfsweise: unwirksam) war und in der Folge keiner Person eine wirksame Entlastung erteilt wurde,

7. der Schatzmeister Prof. Dr. Axel Schönberger am 10. März 2024 nicht zurückgetreten ist,

8. der am 10. März 2024 geschlossene „Vergleich“ nichtig (hilfsweise: unwirksam) ist,

9. eine Berufung vor der Mitgliederversammlung gem. § 32 Abs. 1 d. Satzung auszuschließen und so den Weg freizugeben, sowie die aufschiebende Berufung auszuschließen,

10. und die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Der Antragsteller hat einem elektronischem Verfahren zugestimmt.

### **1.3 Stellungnahme des Antraggegners**

Dem Antragsgegner wurde die vollständige Antragsschrift mit E-Mail vom 26.05.2024 übersandt. Es wurde eine Erwiderung bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme an den bisherigen Rechtsausschuss vom 31.10.2021 innerhalb von 3 Wochen erbeten.

Gleichfalls wurde um Übersendung der vollständigen Teilnehmerliste der Versammlung mit zugehörigen Funktionsträgermeldungen aus dem Jahr 2024 bzw. die betreffenden Vertretungsvollmachten gebeten

Dem Antragsgegner wurde dargelegt, warum der Rechtsausschuss vom 31.10.2021 sich für diesen Antrag weiterhin zuständig und im Amt sieht, s. unten. Es wurde angeregt, die Angelegenheit kritisch zu prüfen und mit dem "neuen" Rechtsausschuss vom 10.03.2024 zu besprechen. Gleichfalls wurde die Möglichkeit einer gütlichen Einigung erfragt.

Eine Stellungnahme des Antraggegners erfolgte nicht. Vom Rechtsausschuss war somit ein Versäumnisbeschluss zu erstellen.

#### **1.4 Mediationsversuch des Rechtsausschusses**

Der Rechtsausschuss fragte beim Antragsgegner an, ob in diesem Falle Gesprächsbereitschaft zu einer gemeinsamen Problemlösung bestehen würde. Insbesondere angesichts des geschlossenen Vergleichs mit Herrn Prof. Dr. Axel Schönberger – der im Falle des Obsiegens des Antrages hinfällig wäre – erschien dies dem Rechtsausschuss angemessen und ratsam.

So wurde ein Gespräch zwischen den Beteiligten (Vertreter des Antragstellers auf der einen und Vertreter des Antraggegners auf der anderen Seite, zusammen mit den Vorsitzenden der Rechtsausschüsse neu und alt, sowie gerne erneut eines neutralen Gesprächsleiters etwa in Person von Alexander Marks) angeregt. Insoweit wurde um Mitteilung gebeten.

Mit Email vom 27.05.2024 übersandte der Antragsgegner ein Schreiben per E-Mail und führte sinngemäß aus, er würde hinsichtlich des Antrages bereits mit dem neuen Rechtsausschuss in Kontakt stehen, weiter solle der alte Rechtsausschuss alles weitere mit dem Vorsitzenden des neuen Rechtsausschusses klären.

Daraufhin unternahm der „alte“ Rechtsausschuss mit E-Mail vom 04.06.2024 den Versuch den „neuen“ Rechtsausschuss zu kontaktieren. Sämtliche Nachrichten, einmal an die offizielle E-Mail-Adresse des Rechtsausschusses, sowie die Geschäftsadresse des Herrn Dr. Richter, blieben unbeantwortet, obwohl der Antragsgegner mit E-Mail vom 03.06.2024 noch schrieb, der „neue“ Rechtsausschuss sei unter der [rechtsausschuss@hessenjudo.de](mailto:rechtsausschuss@hessenjudo.de) erreichbar und übermittelte zudem die Geschäfts-E-Mail-Adresse des Herrn Dr. Richter.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag ist zulässig und im tenorierten Umfang auch begründet.

### **1. Zulässigkeit**

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers ist am 02.05.2024 elektronisch, und sodann postalisch am 04.05.2024 bei einem Mitglied des Rechtsausschusses im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antraggegnern.

Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden, Kopie zum Zahlungsbeleg liegt vor.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Rechtsordnung des Antraggegners muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antraggrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragsteller wendet sich sowohl gegen die Durchführung der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 und deren Beschlüsse, bekannt gemacht durch Versendung des Protokolls am 25.03.2024 per Email.

Der Eingang des Antrages bei einem Mitglied des Rechtsausschusses als elektronische Post erfolgte am 02.05.2024 und postalisch am 05.05.2024. Die Frist ist somit gewahrt.

Der Antrag wurde vom Vorsitzenden des angerufenen Rechtsausschusses am 26.05.2024 per Email an den Antraggegnern zur Stellungnahme weitergeleitet. Bereits in früheren Verfahren (vgl. 6/22 oder 7/22) hat der Rechtsausschuss Verfahren elektronisch geführt, dies aufgrund der Prozessökonomie.

### **2. Zuständigkeit**

Nach Satzung § 32 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall auch zuständig. Auszug aus der Satzung:

„... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

- Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen...

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Die zur Versammlung vom 10.03.2024 ladenden Personen (Sven Deeg, Stefan Teucher und Michael Blumenstein) haben die Ladungen unterzeichnet mit der Bezeichnung als Angehörige des Präsidiums des Antraggegners (Organ des Antraggegners) und sind damit auch Mitglieder im Organ „Gesamtvorstand“ (Satzung § 10) des Antraggegners. Der Rechtsausschuss berücksichtigt dabei, dass der Antragsgegner mit „Hessischer Judo Verband e.V.“ benannt wurde, die ladenden Personen noch im Vereinsregister des Antraggegners als vertretungsberechtigt eingetragen sind und zumindest den Eindruck erwecken wollten, für die Mitglieder des Verbandes als deren Vertretungsberechtigte tätig geworden zu sein.
- der Antragsteller ist Mitglied beim Antragsgegner und damit gemäß § 32 Abs. 4 Unterpunkt 4 der Satzung antragsberechtigt.
- es liegt ein Verstoß gegen die Satzung durch ein Organ oder Mitglieder eines Organes des Antraggegners vor (Präsidium, Gesamtvorstand).

Der am 31.10.2018 gewählte Rechtsausschuss sieht sich – trotz Neuwahl am 10.03.2024 mit anderem personellem Substrat – für diesen Fall aufgrund folgender Überlegungen zuständig:

- Der Versammlungsleiter Alexander Marks hat eingangs der Versammlung am 10.03.2024 den bis dato im Amt befindlichen Rechtsausschuss vom 31.10.2021 als auch weiterhin im Amt befindlich gesehen.
- Die Wirksamkeit der Versammlung wird zur Überprüfung gestellt. Es könnte sein, dass die Beschlüsse zur Wahl des neuen Rechtsausschusses damit nichtig sind, sodass der neue Rechtsausschuss schon gar nicht erst im Amt ist.
- Der am 10.03.2024 gewählte „neue“ Rechtsausschuss müsste bei Bearbeitung des Antrages in eigener Sache auf Nichtigkeit seiner Wahl entscheiden, was rechtlich nicht zulässig sein dürfte.
- Der am 10.03.2024 gewählte „neue“ Rechtsausschuss hat sich nach Kenntnis des am 31.10.2021 gewählten, „alten“ Rechtsausschuss bislang noch nicht konstituiert. Zwar heißt es auf der Internetpräsenz des Antraggegners auf [www.hjv.de](http://www.hjv.de) unter der Rubrik „allgemeine Infos“ mit Beitrag vom 23.03.2024, der Rechtsausschuss habe sich am 22.03.2024 in einer konstituierenden Sitzung zusammengefunden und hierbei Dr. Michael Richter zum neuen Vorsitzenden gewählt, allerdings hat sich der „neue“ Rechtsausschuss – was üblich wäre – beim „alten“ Rechtsausschuss bislang zwecks Verfahrensübergabe nicht gemeldet, sodass Unkenntnis von einer etwaigen Konstitution besteht.
- ebenso wurde auf die Befangenheit der Mitglieder (z.B. Dr. Michael Richter und Jan Löwer) hingewiesen. So hat z.B. der als Mitglied in den „neuen“ Rechtsausschuss gewählte Jan Löwer den Vorschlag zum Vergleich zwischen Antragsgegner und Prof. Dr. Schönberger auf der Versammlung vom 10.03.2024 teilweise mit vorgeschlagen und begleitet. Sämtliche Mitglieder des „neuen“ Rechtsausschusses haben (vgl. Protokoll der Versammlung) an allen Abstimmungen und Diskussionen auf der Versammlung teilgenommen und damit den Ausgang beeinflusst, Rechtsordnung § 7 Abs. 2 lit. a und b.

Der am 31. 10. 2021 gewählte Rechtsausschuss steht somit für diesen Fall in erster Rechtsinstanz des Verbandes weiterhin im Amt und ist zuständig.

### **3. Begründetheit**

Der Antrag ist auch weitestgehend begründet.

### **a) Beschlussgrundlage**

Dem Antragsgegner ist rechtliches Gehör durch Übersendung des Antrages nebst Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden. Der Zugang des Antrages beim Antragsgegner ist unstreitig. Der Antragsgegner hat schließlich am 27.05.2024 geantwortet und hierin unter anderem den Erhalt des Antrages bestätigt.

Der Antragsgegner hat die ihm mit E-Mail des Rechtsausschusses vom 26.05.2024 gesetzte Frist von 3 Wochen ungenutzt verstreichen lassen. Ein Fristverlängerungsantrag ist ebenso nicht eingegangen.

Durch den Rechtsausschuss erfolgt damit in entsprechender Anwendung der Säumnisregelungen der Zivilprozessordnung, insbesondere § 331 ZPO, ein Versäumnisbeschluss. Dem liegt hier der Rechtsgedanke zugrunde, dass sich der Antragsgegner nicht zu einer kontradiktorischen Streitigkeit zur Sache eingelassen hat. Ein Antrag des Antragstellers auf Versäumnisbeschluss, wie ihn § 331 ZPO vorsieht, ist indes nicht erforderlich. Die Rechtsordnung des Antragstellers enthält keine Vorschriften zur Säumnis, diese Lücke ist mithin durch die allgemein geltenden Rechtsvorschriften zu füllen, insbesondere und letztlich alleine dadurch, dass verhindert werden soll, dass Parteien den Prozess dadurch verzögern, dass sie Prozesshandlungen unterlassen. Der Versäumnisbeschluss dient der Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes, welcher auch in der Satzung sowie der Rechtsordnung Einzug gefunden hat, vgl. zuvorderst § 31 Abs. 6. Der Antragsgegner hatte die Möglichkeit am Prozess teilzunehmen, sein Anspruch auf rechtliches Gehör wird somit nicht verletzt. Im Übrigen sieht der Rechtsausschuss bereits im Antrag des Antragstellers einen entsprechenden Antrag auf Erlass eines solchen Beschlusses, sofern die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. auch *Herget/Zöller: ZPO Kommentar, 31. Aufl. § 331, Rn. 5.*)

Soweit es also den Antrag des Antragstellers rechtfertigt, war antragsgemäß zu erkennen. Die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor, der Antrag ist schlüssig. Den Haupt- und den darin enthaltenen Teil- und Nebenanträgen des Antragstellers war daher stattzugeben. Über Hilfsanträge musste nicht mehr entschieden werden.

### **b) Ergänzungen des Rechtsausschusses**

Obschon ein Versäumnisbeschluss nicht begründet werden muss, möchte der Rechtsausschuss aufgrund seiner Fürsorgepflicht folgendes ausführen:

#### **bb) Beschlussunfähigkeit von Präsidium (Vorstand nach BGB § 26) und Gesamtvorstand**

Das Präsidium des Antragstellers besteht satzungsgemäß aus 4 Personen. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung (*Stöber/Otto Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage Rz 516*). Bei Nichtladung nur eines Vorstandsmitgliedes, das an der Sitzung nicht teilgenommen und auch keinen ausdrücklichen Ladungsverzicht erklärt hat, ist ein Vorstandsbeschluss ungültig. Unerheblich ist es, ob die Stimme des nicht geladenen Vorstandsmitgliedes das Ergebnis der Beschlussfassung beeinflusst hätte oder hätte beeinflussen können (*OLG Schleswig NJW 1960, 1982 – SchlHA 1960,239; Stöber/Otto Handbuch zum Vereinsrecht 10. Auflage Rz. 516; Reichert/Schimke/Dauernheim: Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage Rz. 2521*).

Jeder Beschlussfehler führt zur Unwirksamkeit eines Beschlusses (*Orth / Stopper: Handbuch Vereins- und Verkehrsrecht mit Schwerpunkt Sport, 2021, Rn 392*). Nichts anderes gilt für Sitzungen des Gesamtvorstandes oder Präsidiums des Antragstellers. Hierauf hatte der Rechtsausschuss bereits im Beschluss zum Verfahren 6/22 RA hingewiesen. Damit sind alle Beschlüsse von Präsidium und Gesamtvorstand unwirksam, die ohne satzungsgemäße Ladung z.B. des Schatzmeisters gefasst wurden. Der Schatzmeister wurde seit November 2022 bis heute zu keiner Sitzung von Vorstand oder Gesamtvorstand satzungsgemäß geladen, die entsprechenden Gremien waren daher beschlussunfähig.

Etwaige Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder Präsidiums betreffend der am 10.01.2024 auf der Homepage des Antragstellers veröffentlichte Bericht „Abgabe der Stärke- und Funktionsträgermeldung 2024“ oder auch die von der Satzung abweichenden Grundlagen für Stimmrechte zur Versammlung am 10.03.2024 sind damit nichtig.

#### **cc) Die Gesamtvorstandssitzung vom 02.03.2024**

Unter Verletzung der satzungsgemäß vorgegebenen Ladungsfrist von 14 Tagen (Satzung § 13 Abs. 10 Satz 3) wurde der Schatzmeister Prof. Dr. Axel Schönberger durch Sven Deeg, Michael Blumenstein und

Stefan Teucher mit Email vom 27.02.2024 zu einer Sitzung des Gesamtvorstandes am 02.03.2024 geladen. Die satzungsgemäße Ladungsfrist war mit lediglich 4 Tagen deutlich unterschritten. Prof. Dr. Axel Schönberger nahm daraufhin an dieser Versammlung nicht teil. Im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.03.2024 berichtet der Versammlungsleiter diesbezüglich von einer Bestätigung des Vorstandsbeschlusses zur Einladung am 02.03.2024. Hierbei ist schon fraglich, ob ein bis dato unstreitig unwirksamer Beschluss überhaupt betätigt werden kann und wie das ohne den Schatzmeister als Vorstandsmitglied geschehen soll.

#### **dd) Die Ladungen zur Versammlung vom 10.03.2024**

Die Satzung legt in § 11 Abs. 2 die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung fest (z.B. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Entgegennahme der Jahresberichte, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, Genehmigung Haushaltsvoranschlag, Neuwahl des Gesamtvorstandes etc.). Dann kann aber eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten keine entsprechenden Beschlüsse fassen (*Reichert/Schimke/Dauernheim: 14. Auflage Rn. 2/1201*).

Diese Punkte fehlten auch auf der Tagesordnung zum 10.03.2024. Daher ist hier von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auszugehen. So auch durch den Versammlungsleiter Alexander Marks unter Top 3 des Protokolls festgestellt.

Die Tagesordnung entspricht nicht der einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sieht die Satzung in § 11 Abs 3 Satz 4 jedoch einen Beschluss des Gesamtvorstandes vor. Dieser liegt hier nicht vor, bzw. der Schatzmeister wurde hieran nicht ordnungsgemäß beteiligt. Das entsprechende Beschluss-Gremium war beschlussunfähig. Der Antragsgegner ist dem Vortrag des Antragsstellers auch nicht entgegengetreten. Die Versammlung zum 10.03.2024 wurde nicht ordnungsgemäß einberufen, sie ist nicht beschlussfähig gewesen. Es konnten hier keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.

Es hilft dem Antragsgegner auch nichts, wenn er vermeintlich auf die – möglicherweise wirksame – Ladung des Hessischen Judo-Verbandes e.V. (HJV) in Form des Prof. Dr. Axel Schönberger und Kay Heger „aufspringt“. Jede Einladung muss für sich genommen die hierfür nach Satzung und Gesetz vorgeschriebenen Formalien erfüllen. Dies gilt umso mehr, nachdem Kay Heger und Prof. Dr. Axel Schönberger die ihrerseits für den HJV ausgesprochenen Ladungen wegen möglichen Formmangels widerriefen.

#### **dd) Post-Rückläufer zur Versammlung vom 10.03.2024**

Dem Rechtsausschuss wurden ca. 12 Post-Rückläufer, zuvorderst Mitgliedsvereine des Antragsgegners, zur ersten Ladung der Herren Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher zur Versammlung vom 10.03.2024 übergeben. Auch dies macht die Ladung unwirksam, da insoweit nicht auszuschließen ist, dass nicht alle Mitgliedsvereine ordnungsgemäß geladen wurden und mangels Erhalt einer Ladung nebst Tagesordnung an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen konnten.

Die Frage des Rechtsausschusses an den Antragsgegner, ob bei der zweiten Ladung zur Versammlung vom 10.03.2024 Postrückläufer zu verzeichnen waren, ist ebenso unbeantwortet geblieben.

Auch die Mitglieder des „alten“ Rechtsausschusses sind zu der Versammlung nicht geladen worden, obwohl der Versammlungsleiter eingangs die Ansicht vertrat, der „alte“ Rechtsausschuss sei solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.

#### **ee) der Vergleich mit Prof. Dr. Axel Schönberger**

Unter Punkt 4.2 sah die Tagesordnung den Antrag des BC Nauheim vor: „Abwahl des Schatzmeisters Prof. Dr. Axel Schönberger“. Unter 4.3. waren jedoch gleichzeitig die Nachwahlen aus dem Jahre 2023 zum Gesamtvorstand vorgesehen. Der Antrag zu Punkt 4.2 war entsprechend rechtsmissbräuchlich, das Amt sollte durch Wahl sowieso neu besetzt werden.

Dagegen machte Herr Jan Löwer einen Vergleichsvorschlag, der Prof. Dr. Axel Schönberger bei gleichzeitiger Entlastung für seine bisherige Amtszeit zu einem Rücktritt bewegen sollte. Die Mitglieder des



Gesamtvorstandes beantragten nach Kenntnisnahme des Vorschlages auch für sich eine Entlastung, die daraufhin in den Vergleich miteingefügt wurde.

Eine Entlastung für die Mitglieder des Gesamtvorstandes war laut Tagesordnung in keiner Form vorgesehen und für die Mitglieder beim Lesen der Tagesordnung im Vorfelde auch nicht erkennbar. So wurde z. B. der Versammlung auch keine Bilanz bzw. Gewinn und Verlustrechnung für diesen Zeitraum vorgelegt, mit der das Wirtschaften und Wirken der Mitglieder im Gesamtvorstand zur Entlastung einschätzbar gewesen wäre.

Ein solcher Vergleich zwischen dem Antragsgegner und dem Schatzmeister war in der Tagesordnung nicht vorgesehen und auch nicht für die Mitglieder beim Lesen der Tagesordnung erkennbar (*BGB § 32 Abs. 1 Satz 2*), es erfolgte keine sachgerechte Information der Mitglieder. Die Mitglieder wurden nicht ausreichend informiert, um sich schlüssig werden zu können, möglicherweise an der Versammlung teilzunehmen oder eben nicht (*BGH, Urt. v. 17.11.1986 – ZR 304/55; Schimke/Dauernheim/Reichert 14. Aufl., Rn. 2/1342 ff.*).

Anträge müssen Mitgliedern aber mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden, damit man sich mit den Themen befassen und eine Meinung bilden kann. Darum müssen Anträge grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Während der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich lediglich Änderungsanträge zulässig, die einen bereits bestehenden Antrag ergänzen oder erweitern, wobei der Sinn des zu ändernden Antrages dabei nicht verloren gehen darf. Weiter zulässig sind Verfahrensanträge, die sich erst aus dem Ablauf der Mitgliederversammlung ergeben. Hierzu gehört beispielsweise der Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, oder der Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung von Redezeiten.

#### **ff) Amtsniederlegung des Schatzmeisters**

Der zuvor angesprochene Vergleich zwischen dem Antragsgegner und Schatzmeister sah unter Punkt 6 eine Amtsniederlegung des Schatzmeisters vor. Nach Abschluss des Vergleiches trat dementsprechend der Schatzmeister vor die Versammlung und erklärte dieser gegenüber seine Amtsniederlegung.

Dieser Rücktritt ist wirksam. Es kommt nicht darauf an, ob die Versammlung eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung war oder nicht. Der Rücktritt ist als Gestaltungsrecht eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, noch dazu bedingungsfeindlich. Erklärungsempfänger ist entweder das Bestellungsorgan oder ein anderes (amtierendes) Vorstandsmitglied. Unstreitig fand eine Versammlung statt, sprich eine Zusammenkunft mehrerer Mitgliedsvereine des Antragsgegners. Dass diese beschlussunfähig war, hindert nicht die Möglichkeit der Entgegennahme von Willenserklärungen, denn dies stellt einen Realakt dar. Die Erklärung ist auch zugegangen, sie wurde unter Anwesenden erklärt, was sich aus dem Protokoll ergibt.

Dass nunmehr der Vergleich als „Grundlage“ für die Rücktrittserklärung hinfällig geworden ist, ändert hieran nichts. Nochmal, der Rücktritt als Gestaltungsrecht ist bedingungsfeindlich, vgl. § 388 S. 2 BGB. Es gibt schließlich auch keinen Rücktritt vom Rücktritt. Die Rücktrittserklärung konnte daher nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass ein ungewisses zukünftiges Ereignis (Rechtskraft des Vergleichs) wirksame Grundlage des Rücktritts sein soll. Eine solche Bedingung ist schon nicht erklärt worden. Der Rücktritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

Auch wenn ein Versäumnisbeschluss grundsätzlich bedeutet, dass einseitig erhobene Behauptungen als zugestanden gelten, bedarf es immer noch der Schlüssigkeit des Antrages. Die vorgetragenen Tatsachen müssen – eine Richtigkeit unterstellt – in der Lage sein den Anspruch materiell-rechtlich zu begründen. Die Behauptung, die Mitgliederversammlung sei als sog. „Nicht-Versammlung“ nicht befugt über den Rücktritt des Schatzmeisters zu befinden, bzw. dessen Rücktrittsgesuch anzunehmen, erweist sich als falsch. Der Antrag war demnach abzuweisen.

#### **gg) Wahlen**

Neuwahlen zum Gesamtvorstand, für die Kassenprüfung, zum Ehrenrat und zum Rechtsausschuss sind Aufgabe einer ordentlichen Mitgliederversammlung (*Satzung § 11 Abs 2 Ziff. 6 ff*). Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen (*Satzung des Antraggegners § 11 Abs 8, Satz 1, 2*). Es hat keine

ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden daher konnten auch keine rechtswirksame Wahlen stattfinden. Die aufgeführten Wahlen sind nichtig.

#### **hh) Stimmrechtregelung der Satzung**

Die Satzung regelt im § 12 die Stimm- und Rederechte. In der konstituierenden Phase der Mitgliederversammlung vom 10.03.2024 wies der Schatzmeister Prof. Dr. Schönberger daraufhin, dass es keinen Beschluss gäbe, der das Stimmrecht rein von der Stärkemeldung abhängig mache. Nach § 12 Abs. 2 HJV-Satzung ist das Stimmrecht abhängig der gezahlten Mitgliedsbeiträge, nach Abs. 4 haben Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, explizit kein Stimmrecht. Gleichwohl legte Herr Sven Deeg fest, dass Stimmrecht einzig an von der Stärkemeldung abhängig zu machen. Mag die Intention – um in der aktuell unklaren Situation allen Mitgliedern ein Stimmrecht zu ermöglichen – durchaus nachvollziehbar sein, es ist eine Abweichung einer Satzungsregelung ohne wirksamen Beschluss und damit nicht zulässig. Alleine deswegen waren Beschlüsse nicht möglich, da es an einer wirksamen Stimmabgabe fehlte.

#### **Fazit**

Sämtliche Beschlüsse der streitgegenständlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2024 sind aufgrund Vorstehendem unwirksam, die Versammlung war beschlussunfähig. Fehlerhafte Beschlüsse sind im Vereinsrecht grundsätzlich nichtig; eine Differenzierung zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen findet im Vereinsrecht grundsätzlich nicht statt. Die Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen ist daher mit der allgemeinen Feststellungsklage, bzw. im Falle - wie hier - bei Vorliegen eines internen Rechtsweges mit einem Feststellungsantrag, geltend zu machen.

#### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag zum größten Teil obsiegt, waren die Kosten des Verfahrens in tenorierter Höhe auf die Parteien zu verteilen.

#### **IV. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ. Nichts anderes gilt im Falle eines Versäumnisbeschlusses, auch wenn die Zivilprozessordnung den Rechtsbehelf des Einspruches kennt. Ein solcher ist Satzung und Rechtsordnung nämlich fremd.

Die Berufung vor der Mitgliederversammlung und die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Grund

Der Antrag wendet sich gegen die Durchführung und Beschlüsse der sog. Mitgliederversammlung vom 10.03.2024. Würde jetzt eine neue Mitgliederversammlung oder der von ihr beauftragte Spruchkörper (Rechtsordnung des Antraggegners § 9), über den Antrag zu entscheiden haben, würde damit über die eigenen Beschlüsse und Vorgehensweisen der Versammlung vom 10.03.2024 entschieden werden, d.h. es würde in eigener Sache entschieden werden. Dies würde aber gegen den Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richter sein kann, verstoßen. Zu den Grundprinzipien des Rechts gehört, dass jegliche rechtsprechenden Tätigkeit, von einem nicht beteiligten Dritten in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgeübt werden muss, vgl. § 41 Nr. 1 ZPO.

Es ist auch nicht abzusehen, wann eine nächste zuständige Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird.

Für den Fall dass, würde den Parteien sodann die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zur Verfügung stehen, mit entsprechender weiterer Zeitverzögerung bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Auch die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind durch ordentliche Gerichte überprüfbar.

Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nach § 32 Abs. 1 der Satzung des Antraggegners binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim bearbeitenden Rechtsausschuss angezeigt zu werden. Der bearbeitende Rechtsausschuss wird die Geschäftsstelle darüber informieren (Rechtsordnung § 8).

**c) Datenschutz**

Die Gründe und Verfahrensweisen zu datenschutzrechtlich notwendigen Satzungsänderungen bei einer Berufung vor der Mitgliederversammlung sind dem Antragsgegner bekannt. Die entsprechenden Satzungsänderungen wurden von ihm selbst im Jahre 2018 vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, jedoch nicht zur Satzungsänderung beim Amtsgericht eingereicht. Der Rechtsausschuss hat in seinen Entscheidungen regelmäßig darauf hingewiesen.

Indem die Tagungsunterlagen wieder an einen übergroßen Kreis von ca. 200 Mitgliedern und deren Mitleser verteilt werden, würde der Antragsgegner erneut gegen die Auflagen der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz aus dem Jahre 2017 verstoßen. Nur ein kleiner Personenkreis wird im Rahmen des zu bildenden Spruchkörpers über eventuelle Anträge befinden.

Hierzu hat die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Hessen (HBDI) im Januar 2024 bereits nochmals ihre Meinung aus 2017/2018 gegenüber dem Antragsgegner (in diesem Fall an Sven Deeg) in Erinnerung gerufen und bekräftigt.

Im Ergebnis scheidet daher eine Berufung, wie Sie die Satzung des Antraggegners vorsieht, bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen aus.

		
Christian Dreiling (Vorsitzender)	Heinz Prior	Werner Hatzky
		
	Silvia Golisano	